

Clubmeister- Reglement zum Wanderpreis der OG Zürichsee des SC

1. Allgemeines

- 1.1 Den Titel eines Clubmeisters können nur OG-Mitglieder mit Deutschem Schäferhund mit SHSB erringen.
- 1.2 Der Wanderpreis kann von einem Hundeführer in den Klassen Begleithund, Schutzhund, International, Lawinenhund oder Sanitätshund gewonnen werden.

2. Teilnahmebedingungen

- 2.1 Der Bewerber muss an mindestens 25 offiziellen Uebungen der Ortsgruppe Zürichsee teilnehmen (Uebungsbeginn). Diese Uebungen müssen nicht auf dem gleichen Uebungsplatz absolviert werden. Die Uebungsbesuche müssen von einer verantwortlichen Person (Uebungsleiter, Hüttenwart usw.) registriert werden, wobei der Hundeführer auch für seine Eintragung besorgt sein sollte. Bestrittenen Prüfungen, die offiziell ausgeschrieben werden, gelten als Uebungsbesuch.
- 2.2 Der Wanderpreis kann nur gewonnen werden, wenn folgende offiziell von der TKGS ausgeschriebene Prüfungen absolviert werden:

Vier Prüfungen nach freier Wahl in den Klassen SchH (PO 88), IPO, SanH sowie BH 2 und 3.
Nur ein Resultat kann gezählt werden bei den Klassen BH 1 und LawH. Vierkämpfe zählen nicht.
- 2.3 Die Punktzahlen der vier vom Wettkämpfer bis Ende Kalenderjahr dem Präsidenten bekannt gegebenen Prüfungen werden zusammengezählt und der Durchschnitt errechnet. Die bekannt gegebenen Resultate dürfen nur von einem Hund erzielt werden. Das Mitglied mit der höchsten Punktzahl gewinnt den Wanderpreis. Die Punktzahlen können von verschiedenen Klassen gemeldet werden (z.B. 1 BH, 2 SchH und 1 SanH). Bei Punktgleichheit wird der ältere Hund vorgezogen.

3. Schlussbestimmungen

- 3.1 Der von Hans Doll erstmals gestiftete Wanderpreis wird jeweils an der Generalversammlung dem Gewinner überreicht.
- 3.2 Nach dreimaligem Gewinn durch den gleichen Hundeführer geht der Wanderpreis in dessen endgültigen Besitz über.
- 3.3 Der Wanderpreis wird mit dem Namen des Gewinners auf Kosten der OG Zürichsee graviert. Er geht während einer Saison in den Gewahrsam des Gewinners über, der für den Preis verantwortlich ist und für einen eventuellen Verlust oder eine Beschädigung haftbar gemacht werden kann.
- 3.4 Ist der Wanderpreis in den endgültigen Besitz eines Hundeführers übergegangen, ist die OG Zürichsee für die Beschaffung eines neuen Wanderpreises besorgt, wenn sich kein neuer Spender finden lässt.
- 3.5 Bei Streitigkeiten entscheidet der Vorstand. Er ist für die korrekte Vergebung nach diesem Reglement verantwortlich.

Das Reglement wurde erstmals an der Generalversammlung vom 21.1.77 genehmigt. Die vorliegende abgeänderte und ergänzte Fassung wurde an der Generalversammlung vom 22.1.93 und 29.1.99 angenommen und trifft sofort in Kraft.

Birmensdorf, 4. Februar 1999

Der Präsident:

Urs Marty

Der Aktuar:

Olaf Sprich